

über die Erteilung eines Generellen Leistungsauftrages im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2006 - 2009

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 18. April 1985 und auf das Dekret über das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr vom 17. Mai 1990, beschliesst:

1. Dem Generellen Leistungsauftrag im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2006 -2009 wird zugestimmt.
2. Mit dem Generellen Leistungsauftrag sind festgelegt
 - 2.1 Das Netz der öffentlichen Verkehrsmittel mit der Zuordnung der einzelnen Linien zum Hauptangebot bzw. Grundangebot (siehe Abschnitt 6.1).
 - 2.2 Die Linienführung gemäss Plan (siehe Beilage B); die Verbindung Sissach-Läufelfingen-Olten sowie die Buslinien 115 (Laufen - Zwingen - Passwang) und 123 (Roggenburg - Delémont) sind im Jahr 2006 gemäss bisherigem Linienvorlauf zu führen.
 - 2.3 Die Tarifpolitik gemäss tarifpolitischen Zielen (siehe Abschnitt 6.3).
 - 2.4 Die Weiterführung des bisherigen Angebotes und die Ergänzungen gemäss den in Abschnitt 6.1 aufgeführten, geplanten Änderungen.
 - 2.5 Die Realisierung der Sparmassnahmen (siehe Abschnitt 6.2); die Linien S9 (Sissach-Läufelfingen-Olten), 111a (Grellingen - Nunningen), 115 (Laufen - Zwingen - Passwang) und 123 (Roggenburg - Delémont) werden für das Jahr 2006 aus der Liste des Sparpotenzials gestrichen.
 - 2.6 Das Finanzprogramm (siehe Beilage C) mit folgenden Beträgen an die Abgeltung der ungedeckten Kosten zu Lasten den Konten 2357.360.00 und 2357.364.00:

2006	CHF 29'200'000.-
2007	CHF 31'700'000.-
2008	CHF 37'300'000.-
2009	CHF 37'900'000.-
 - 2.7 Vom vorliegenden Beschluss ist die Verbindung Sissach-Läufelfingen-Olten nur für das Jahr 2006 als Zugbetrieb erfasst und entsprechend bei den ungedeckten Kosten berücksichtigt. Der Landrat wird mit separatem Beschluss zum Generellen Leistungsauftrag für die Zeit ab Fahrplanjahr 2006/2007 über die Verbindung Sissach-Läufelfingen-Olten und die dadurch entstehenden ungedeckten Kosten für die Jahre 2007 bis 2009 entscheiden.
3. Überwiesene Postulate
 - 3.1 Das Postulat 83/229 der CVP-Fraktion betreffend "Weiterführung der BLT-Linie 70 Reigoldswil - Basel (Aeschenplatz) zum Bahnhof SBB Basel" wird stehen gelassen.
 - 3.2 Das Postulat 1989/024 von Max Ribi betreffend "Direkte Tramlinie von Allschwil zum Bahnhof Basel SBB" wird stehen gelassen.
 - 3.3 Das Postulat 1997/189 von Max Ritter betreffend "Bahn Sissach - Läufelfingen - Olten" wird stehen gelassen.
 - 3.4 Das Postulat 2000/134 von Max Ribi betreffend "Erhaltung bedienter Bahnhöfe im Kanton Basel-Landschaft" wird als erfüllt abgeschrieben.

- 3.5 Das Postulat 2000/197 von Peter Tobler betreffend "Neue Buslinie Aesch - Ettingen" wird als geprüft beschrieben.
- 3.6 Das Postulat 2000/229 von Marc Joset betreffend "Verlängerung der BLT-Buslinie 61 (bzw. 61A) nach Oberwil Dorf und Mühlematt Zentrum" wird als erfüllt beschrieben.
- 3.7 Das Postulat 2000/274 betreffend "Petition zu Gunsten der Buslinie 70" wird stehen gelassen.
- 3.8 Das Postulat 2001/056 betreffend "Verlängerung der Buslinie Hofstetten - Ettingen nach Aesch" wird als geprüft beschrieben.
- 3.9 Das Postulat 2002/051 von Hildy Haas betreffend "Reaktivierung der Buslinie 55, Hägendorf - Allerheiligenberg - Bärenwil - Langenbruck" wird als geprüft beschrieben.
- 3.10 Das Postulat 2003/194 von Ivo Corvini betreffend "Verbesserung der Verbindung von Allschwil und Schönenbuch zum Bahnhof Basel SBB mit dem öffentlichen Verkehrsmittel: Tramlinie 6 zum Bahnhof SBB (als Zusatzlinie)" wird stehen gelassen.
- 3.11 Das Postulat 2003/195 von Ivo Corvini betreffend "Verlängerung der Buslinie 33 nach Schönenbuch" wird als erfüllt beschrieben.
- 3.12 Das Postulat 2003/319 von Esther Maag betreffend "Effizienzsteigerung des öffentlichen Verkehrs im Leimental" wird stehen gelassen.
- 3.13 Das Postulat 2004/110 von Florence Brenzikofer betreffend "Fahrplanentwurf 2005: Gelterkinden auf dem Abstellgleis?" wird als geprüft beschrieben.
4. Ziffer 2.6 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: